

Erläuterung zur Abrechnung der P60B

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben das InEK gebeten, eine Erläuterung zur Abrechnung der P60B *Neugeborenes, verlegt < 5 Tage nach Aufnahme ohne signifikante OR-Prozedur, zuverlegt* zu veröffentlichen, um auf Basis aktueller Rückfragen eine potentielle Abrechnungsunsicherheit im Jahr 2006 zu vermeiden.

Die Unsicherheit in der Abrechnung resultiert durch die redundante Angabe des Textes „(Mindestverweildauer 24 Stunden für das Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand)“ im DRG-Text der P60B, die durch die Weiterentwicklung der DRG P60B des Fallpauschalen-Kataloges 2005 (Split in P60B und P60C im Fallpauschalen-Katalog 2006) entstanden ist.

Die Bedingung einer Mindestverweildauer ist für die Abrechnung (und Erreichung) der P60B weder vorgesehen noch zu prüfen. Die Bewertungsrelation der P60B wurde entsprechend ohne Berücksichtigung einer Mindestverweildauer kalkuliert. Gleichwohl ist die Mindestverweildauer von 24 Stunden in dem Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand, im Rahmen der Abrechnung bei der DRG P60C im Jahr 2006 zu beachten. Die Grouperspezifikationen sehen im Übrigen bei der P60 keine Prüfung der Mindestverweildauer in dem Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand, vor.

Wird ein Neugeborenes innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verlegt, dokumentiert das aufnehmende Krankenhaus als Aufnahmeanlass stets „V“ (Verlegung) auch dann, wenn das Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand ggf. aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 5 FPV 2006 für die Versorgung des Neugeborenen keine eigene DRG-Fallpauschale abrechnen konnte und das Neugeborene gem. § 1 Abs. 5 FPV 2006 dann dort nicht als eigenständiger Fall zählt. Das bei einer Verlegung des Neugeborenen aufnehmende Krankenhaus rechnet immer die sich durch Gruppieren ergebende DRG-Fallpauschale P60B unabhängig von der Fallgestaltung im verlegenden Krankenhaus ab.